

# **Vernehmlassung**

## **Revision UWG**

**(Parlamentarische Initiative)**

# **Amtliche Akten**

**Beginn: 16.03.2017**

**Abschluss: 09.10.2017**

**Vorlage**

# Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Vorentwurf

## (UWG)

### Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
vom ... <sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ... <sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

#### I

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts*

#### **Art. 8a** Stillschweigende Vertragsverlängerung

<sup>1</sup> Wurde in einem Vertrag mit einer Konsumentin oder einem Konsumenten in allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, dass das Vertragsverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Frist weiterläuft, sofern die Konsumentin oder der Konsument innerhalb einer vereinbarten Frist keine anderslautende Erklärung abgibt, so muss die andere Partei die Konsumentin oder den Konsumenten vor der erstmaligen Verlängerung des Vertragsverhältnisses benachrichtigen und sie oder ihn darauf hinweisen:

- a. wann das Vertragsverhältnis endet;
- b. bis wann das Vertragsverhältnis weiterläuft, wenn innert Frist keine anderslautende Erklärung gültig abgegeben wird;
- c. bis wann die entsprechende Erklärung gültig abgegeben werden kann.

<sup>2</sup> Die Benachrichtigung hat frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe c zu erfolgen; sie ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, vorzunehmen.

SR .....

1 BBl ...

2 BBl ...

3 SR 241

<sup>3</sup> Wurde die Konsumentin oder der Konsument nicht nach den Absätzen 1 und 2 benachrichtigt, so kann sie oder er den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer jederzeit fristlos auflösen.

**Art. 28a** Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bei Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [...] abgeschlossen worden sind, ist die Konsumentin oder der Konsument vor der ersten, frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten erfolgenden Verlängerung des Vertragsverhältnisses gemäss den Vorgaben von Artikel 8a Absatz 1 und 2 zu benachrichtigen.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

# **Erläuternder Bericht**

13.426

**Parlamentarische Initiative  
Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen**

**Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates**

vom 11./12. Mai 2017

---

---

## Übersicht

*Der vorliegende Vorschlag geht zurück auf die parlamentarische Initiative 13.426, der die Kommissionen für Rechtsfragen beider Räte Folge gegeben haben. Der nun von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ausgearbeitete Vorentwurf schlägt vor, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit einer neuen Bestimmung zu ergänzen. Sofern in einem Vertrag mit einer Konsumentin oder einem Konsumenten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurde, dass sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Dauer automatisch verlängert, wenn die Konsumentin oder der Konsument innerhalb einer vereinbarten Frist keine anderslautende Erklärung abgibt, so muss die andere Partei die Konsumentin oder den Konsumenten vor der erstmaligen Verlängerung benachrichtigen und sie auf das vereinbarte Recht zur Beendigung des Vertrages ausdrücklich hinweisen. Findet keine solche Benachrichtigung statt, kann die Konsumentin oder der Konsument den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer jederzeit fristlos auflösen.*

*Die Kommission ist der Überzeugung, dass mit einer solchen Regelung verhindert werden kann, dass im Einzelfall Verträge über die eigentlich gewünschte Laufzeit hinaus weitergeführt werden und dass die Konsumentinnen und Konsumenten auf diese Weise vor ungewollten Verpflichtungen geschützt werden können. Gleichzeitig stellt die einmalige Pflicht zur Benachrichtigung für die betroffenen Unternehmen nur einen verhältnismässig geringfügigen Eingriff dar, der ohne Weiteres als zumutbar erscheint.*

# **Bericht**

## **1 Entstehungsgeschichte**

### **1.1 Die parlamentarische Initiative 13.426**

Am 17. April 2013 reichte der damalige Nationalrat Mauro Poggia eine parlamentarische Initiative mit folgendem Text ein:

*«Die Gesetzgebung wird dahingehend ergänzt, dass Dienstleistungsanbieter, die eine stillschweigende Fortführung eines abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages vereinbaren, ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, informieren müssen; diese Mitteilung muss mindestens einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so müssen die Kundinnen und Kunden ohne Konventionalstrafe vom Vertrag zurücktreten können, und der Dienstleistungsanbieter muss ihnen den Betrag, den sie für die noch nicht abgelaufene Vertragsperiode bereits bezahlt haben, zurückerstatten.»*

Die parlamentarische Initiative wurde am 26. Dezember 2013 von Nationalrat Golay übernommen.

Am 11. April 2014 prüfte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (hiernach: die Kommission) die Initiative vor und beschloss mit 12 zu 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen, ihr gemäss Artikel 109 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes (ParlG)<sup>1</sup> Folge zu geben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 10. Februar 2015 mit 8 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu (Art. 109 Abs. 3 ParlG). Am 17. März 2017 hat der Nationalrat auf Antrag seiner Kommission die Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfs bis zur Frühjahrssession 2019 verlängert.

### **1.2 Arbeiten der Kommission**

Die Kommission befasste sich am 8. April 2016 mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative und setzte für die Ausarbeitung eines Vorentwurfs eine Subkommission ein. Um den Auftrag an die Subkommission zu präzisieren, führte die Kommission eine Konsultativabstimmung betreffend den bevorzugten Lösungsansatz durch. Sie sprach sich mit 13 zu 2 Stimmen bei 9 Enthaltungen für die Einführung einer gesetzlichen Notifizierungspflicht und gegen ein generelles Verbot automatischer Vertragsverlängerungen aus. Die Subkommission kam an ihrer Sitzung vom 17. August 2016 ebenfalls zum Schluss, dass die parlamentarische Initiative auf diesem Weg am besten umgesetzt werden kann. In Erfüllung ihres Auftrages erarbeitete sie einen detaillierten Vorentwurf, welcher der Kommission am 3. Februar 2017 unterbreitet wurde. Die Kommission lehnte einen Abschreibungsantrag ab, trat auf den Vorentwurf ein und nahm Anpassungen daran vor. An ihrer Sitzung vom

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002, SR 171.10



11./12. Mai 2017 hat die Kommission den angepassten Vorentwurf mit einer Übergangsbestimmung ergänzt und den erläuternden Bericht genehmigt.

Zu diesem Vorentwurf wird nach dem Vernehmlassungsgesetz (VIG)<sup>2</sup> eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Kommission wurde bei ihrer Arbeit gemäss Artikel 112 Absatz 1 ParlG vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unterstützt.

## **2 Die automatische Verlängerung eines Vertrags**

### **2.1 Ausgangslage**

Vertragsklauseln, die eine automatische Vertragsverlängerung vorsehen (auch «Rollover-Klauseln» oder «Prolongationsklauseln»), zeichnen sich dadurch aus, dass sich ein grundsätzlich befristeter Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer automatisch verlängert, sofern nicht innerhalb einer vorgesehenen Frist eine gegenteilige Erklärung erfolgt. Die Verlängerungsklausel und die Modalitäten der Erklärung (Frist, Form) finden sich in der Regel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Im Ergebnis hat eine solche Verlängerungsabrede zur Folge, dass aus dem befristeten ein unbefristetes Vertragsverhältnis mit einer Mindestlaufdauer und einer regelmässig wiederkehrenden Auflösungsmöglichkeit wird.

Vertragsverlängerungen können in Fällen, in denen eine oder beide Seiten auf Planungssicherheit angewiesen sind, zwar durchaus ihre Berechtigung haben. Sie werden jedoch oft auch in Verträgen vorgesehen, in welchen die Planungssicherheit nicht entscheidend ist. Die Verwendung automatischer Verlängerungsklauseln wird deshalb teilweise auch heftig kritisiert. So wird vorgebracht, dass sie in erster Linie dazu dienen, Kundinnen und Kunden einen längeren Vertrag aufzudrängen, als sie ihn eigentlich wünschten.<sup>3</sup> Die Verwenderinnen und Verwender solcher Klauseln würden darauf vertrauen, dass die Kundinnen und Kunden sie übersehen oder eine rechtzeitige Vertragsauflösung vergessen.<sup>4</sup> Die Problematik würde in der Praxis teilweise noch verschärft durch besonders lange Fristen oder hohe formelle Anforderungen an die Erklärung.<sup>5</sup>

In der Telekommunikationsbranche waren solche Klauseln lange die Regel. Auf Druck von Konsumentenschutzorganisationen erklärten sich die grossen Mobilfunkanbieter im März 2014 jedoch bereit, in ihren Verträgen künftig auf automatische Vertragsverlängerungsklauseln zu verzichten.<sup>6</sup> Im Fernmeldebericht 2014 konnte das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) deshalb festhalten, dass solche

<sup>2</sup> Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren vom 8. März 2005, SR 172.061

<sup>3</sup> Vgl. *Rusch Arnold F./Maissen Eva*, Automatische Vertragsverlängerungsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen, recht 2010, 95 ff.

<sup>4</sup> *Rusch/Maissen* (Fn. 3), 97 f.

<sup>5</sup> *Rusch/Maissen* (Fn. 3), 96.

<sup>6</sup> Vgl. die Medienmitteilung der Stiftung für Konsumentenschutz vom 14. März 2014: [www.konsumentenschutz.ch/themen/allgemeine-geschaeftsbedingungen-agb/orange-sunrise-und-swisscom-verbessern-ihre-agb/](http://www.konsumentenschutz.ch/themen/allgemeine-geschaeftsbedingungen-agb/orange-sunrise-und-swisscom-verbessern-ihre-agb/).

Klauseln heute praktisch nur noch von kleinen Anbietern, insbesondere Anbieterinnen der sog. *Carrier Preselection (CPS)*, verwendet werden.<sup>7</sup>

Auch wenn sich die Problematik in der Telekommunikationsbranche erheblich entschärft hat, werden automatische Verlängerungsklauseln in anderen Branchen weiterhin verwendet. Oft genannte Beispiele sind Verträge über Antiviren-Programme, Webhosting-Verträge, Verträge mit Fitness-Centern, Zeitschriften-Abonnements, Reiseversicherungen, Online-Partnervermittlungsverträge und Insertionsverträge.

## 2.2 Rechtliche Einordnung

### 2.2.1 Vertragsrechtliche Beurteilung der Klauseln

Gemäss der Schweizer Lehre wird die Vertragsverlängerung im Fall der Verwendung einer solchen Verlängerungsklausel über eine sogenannte *Erklärungsfiktion* konstruiert. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich um eine gemeinsam und von Anfang an vereinbarte Vertragsänderung handelt, deren Eintreten vom Willen der einen Vertragspartei abhängig gemacht wird, indem diese der Änderung der Vertragsdauer im gegebenen Zeitpunkt endgültig zustimmen muss. Diese Zustimmung wird durch das Stillschweigen der Kundin oder des Kunden fingiert.<sup>8</sup> Dem Schweigen im entsprechenden Zeitpunkt wird ein Erklärungswert beigemessen, unabhängig davon, was der tatsächliche Wille der Kundin oder des Kunden war.<sup>9</sup>

Die Lehre geht dabei davon aus, dass mit der Verlängerung nicht ein neues Vertragsverhältnis entsteht, sondern das alte fortgesetzt wird.<sup>10</sup> Der Vertrag ist im Hinblick auf die zusätzliche Vertragsdauer aufschiebend (suspensiv) bedingt, und steht dabei unter der Bedingung, dass die Zustimmung zur Vertragsverlängerung nicht rechtzeitig widerrufen wird.<sup>11</sup> Mit Eintritt dieser Bedingung entsteht die Vertragsbindung zwischen den Parteien für die zusätzliche Dauer. Erklärt die Kundin oder der Kunde rechtzeitig, dass der Vertrag nicht verlängert werden soll, liegt deshalb nicht eine Kündigung im eigentlichen Sinn vor, mit der ein ansonsten weiterlaufender Vertrag aufgehoben wird. Vielmehr ist von einer Erklärung auszugehen, mit der der Eintritt der Zustimmungsfiktion und damit der Vertragsverlängerung verhindert wird.<sup>12</sup>

Ausgehend vom Grundsatz der Vertragsfreiheit sind solche Regelungen aus vertragsrechtlicher Sicht grundsätzlich als zulässig zu betrachten. Da sich solche Klauseln fast ausschliesslich in AGB finden, sind dabei allerdings die von Lehre und

<sup>7</sup> Fernmeldebericht 2014 zur Entwicklung im schweizerischen Fernmeldemarkt und zu den damit verbundenen gesetzgeberischen Herausforderungen, 24 f., abrufbar unter: [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) > Das BAKOM > Organisation > Rechtliche Grundlagen > Geschäfte des Bundesrates > Evaluation zum Fernmeldemarkt.

<sup>8</sup> Zum Ganzen ausführlich *Maissen Eva*, Die automatische Vertragsverlängerung unter dem Aspekt der Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Zürich 2012, Rz. 9 ff., 22; vgl. auch *Fuhrer Stephan*, in: Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Schnyder Anton K. (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), Basel 2001, Art. 47 N 14.

<sup>9</sup> *Maissen* (Fn. 8), Rz. 19.

<sup>10</sup> *Maissen* (Fn. 8), Rz. 26 ff.

<sup>11</sup> Vgl. *Maissen* (Fn. 8), Rz. 205 f.

<sup>12</sup> Vgl. *Fuhrer* (Fn. 8), Art. 47 VVG N 14.

Rechtsprechung entwickelten Regeln zur gültigen Einbeziehung von AGB zu beachten. Die Kundinnen und Kunden akzeptieren die AGB in der Regel, ohne sie im Einzelnen gelesen zu haben (sog. Globalübernahme). Dies hindert ihre Wirksamkeit grundsätzlich nicht. Die Kundin oder der Kunde muss aber im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zumindest die Möglichkeit gehabt haben, in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen.<sup>13</sup> Nach der sogenannten *Ungewöhnlichkeitsregel* muss auf ungewöhnliche Klauseln zudem speziell hingewiesen werden, ansonsten gelten sie nicht als vereinbart.<sup>14</sup> Die Ungewöhnlichkeit kann sich sowohl auf den Verlängerungsmechanismus als auch auf die Erklärungsmodalitäten beziehen. Zum Verlängerungsmechanismus ist jedoch anzumerken, dass Verlängerungsklauseln in gewissen Branchen dermassen üblich und auch in Kundenkreisen bekannt sind, dass kaum von ihrer Ungewöhnlichkeit ausgegangen werden kann.<sup>15</sup> Anders wäre die Situation allenfalls bei sehr langen Fristen<sup>16</sup> oder sonstigen ungewöhnlichen Erklärungsmodalitäten zu beurteilen.

## 2.2.2 Lauterkeitsrechtliche Beurteilung der Klauseln

Am 1. Juli 2012 ist der revidierte Artikel 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG<sup>17</sup>) in Kraft getreten, der eine *Inhaltskontrolle* von AGB-Klauseln vorsieht. Nach der Bestimmung handelt unlauter, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen. Eine entsprechende Klausel ist nach herrschender Lehre nichtig.<sup>18</sup> Die Bestimmung ist nur auf AGB in Verträgen mit Konsumentinnen und Konsumenten anwendbar.<sup>19</sup> Ob ein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten zulasten des Konsumenten besteht, beurteilt sich aus einem Vergleich mit der Rechtslage, die zwischen den Parteien ohne die fraglichen AGB bestehen würde.<sup>20</sup> Eine Klausel ist erst dann nichtig, wenn das erhebliche Missverhältnis zudem in Treu und Glauben verletzender Weise ungerechtfertigt ist. Erforderlich ist eine umfassende Abwägung sämtlicher schutzwürdiger Interessen des AGB-Verwenders und der Gegenseite im Einzelfall.<sup>21</sup>

<sup>13</sup> S. nur *Gauch Peter/Schluelp Walter/Schmid Jörg*, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil: Band 1, 10. Aufl., Zürich 2014, Rz. 1134 ff.

<sup>14</sup> Vgl. BGE 119 II 443 E. 1; BGE 135 III 1 E. 2.1.

<sup>15</sup> Vgl. *Maissen Eva*, AGB und automatische Vertragsverlängerungen, in: Brunner Alexander/Schnyder Anton K./Eisner-Kiefer Andrea (Hrsg.), Allgemeine Geschäftsbedingungen nach neuem Schweizer Recht, Zürich 2014, 239 ff., 246.

<sup>16</sup> Vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts 5P.115/2005 vom 13. Mai 2005 E. 1.1.: Kündigungsfrist von zwei Jahren bei Dreijahresvertrag.

<sup>17</sup> SR 241

<sup>18</sup> Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 2. September 2009, BBl 2009 6152, 6180; *Gauch/Schluelp/Schmid* (Fn. 13), Rz. 1155; *Thouvenin Florent*, in: Hilty Reto M./Arpagaus Reto (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Basel 2013, Art. 8 UWG N 144 f.

<sup>19</sup> Vgl. nun aber die Pa.Iv. 14.440 (Flach, Missbräuchliche Geschäftsbedingungen), mit der die Beschränkung auf Konsumentenverträge aufgehoben werden soll. Mittlerweile haben beide Rechtskommissionen der Initiative Folge gegeben.

<sup>20</sup> *Gauch/Schluelp/Schmid* (Fn. 13), Rz. 1153a ff.

<sup>21</sup> Botschaft UWG (Fn. 18), BBl 2009 6179.

Anlässlich der parlamentarischen Beratung über die Revision von Artikel 8 UWG hat Bundesrat Schneider-Ammann die «automatische Verlängerung befristet geschlossener Abonnementsverträge» ausdrücklich als möglichen Anwendungsfall einer richterlichen Missbrauchskontrolle bezeichnet.<sup>22</sup> Auch in der Lehre wird vertreten, dass der Fiktionsmechanismus der automatischen Vertragsverlängerung nicht mit Artikel 8 UWG vereinbar sei.<sup>23</sup> In einem neueren Entscheid hat das Bundesgericht die Frage, ob eine Verlängerungsklausel in einem Vertrag mit einem Fitness-Center nach Artikel 8 UWG als nichtig zu beurteilen wäre, jedoch ausdrücklich offengelassen.<sup>24</sup> Das Bundesgericht betonte dabei, dass keineswegs von einer generellen Unzulässigkeit entsprechender Klauseln auszugehen sei. Vielmehr lasse sich dem Gesetzeswortlaut und den Materialien nur entnehmen, dass solche Klauseln für ein erhebliches Missverhältnis in Betracht fallen und damit der richterlichen Missbrauchskontrolle unterliegen könnten.

Bei der Anwendung der Generalklausel von Artikel 8 UWG bestehen deshalb zurzeit noch grosse Unsicherheiten.<sup>25</sup>

### 3 Übersicht über bestehende Regelungen

#### 3.1 Schweizer Recht

Das Schweizer Vertragsrecht kennt zurzeit keine allgemeine Bestimmung über die automatische Verlängerung von Vertragsverhältnissen. Soweit ersichtlich gibt es zurzeit nur eine einzige Bestimmung, die sich explizit mit der stillschweigenden Vertragsverlängerung gestützt auf eine entsprechende vertragliche Vereinbarung befasst:

*Art. 47 VVG<sup>26</sup> Stillschweigende Vertragserneuerung*

*Die Abrede, dass der Versicherungsvertrag mangels Kündigung als erneuert gelten soll, ist insoweit nichtig, als die Erneuerung für mehr als je ein Jahr ausbedungen wird.*

Eine solche Regel ist im Versicherungsrecht sicherlich sachgerecht, da damit verhindert wird, dass eine versicherte Person ungewollt ihren Versicherungsschutz verliert und dadurch grösseren Schaden erleidet.

Daneben gibt es mehrere Bestimmungen, die sich mit der konkludenten Verlängerung eines Vertragsverhältnisses befassen, ohne dass dafür eine explizite vertragliche Regelung besteht:

– Im Mietrecht:

*Art. 266 OR<sup>27</sup> Ablauf der vereinbarten Dauer*

<sup>22</sup> AB 2011 N 229

<sup>23</sup> Maissen (Fn. 8), Rz. 333.

<sup>24</sup> Vgl. BGE 140 III 404 E. 4.5.

<sup>25</sup> Vgl. Roberto Vito/Walker Marisa, AGB-Kontrolle nach dem revidierten Art. 8 UWG, recht 2014, 49 ff., 54 ff.

<sup>26</sup> Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz), SR 221.229.1

<sup>27</sup> Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220

<sup>1</sup> *Haben die Parteien eine bestimmte Dauer ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart, so endet das Vertragsverhältnis ohne Kündigung mit Ablauf dieser Dauer.*

<sup>2</sup> *Setzen die Parteien das Mietverhältnis stillschweigend fort, so gilt es als unbefristetes Mietverhältnis.*

- Eine analoge Regelung findet sich auch im Pachtrecht (Art. 295 OR):

*I. Ablauf der vereinbarten Dauer*

<sup>1</sup> *Haben die Parteien eine bestimmte Dauer ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart, so endet das Pachtverhältnis ohne Kündigung mit Ablauf dieser Dauer.*

<sup>2</sup> *Setzen die Parteien das Pachtverhältnis stillschweigend fort, so gilt es zu den gleichen Bedingungen jeweils für ein weiteres Jahr, wenn nichts anderes vereinbart ist.*

Die Fortführung erfolgt in diesen Vertragsverhältnissen nicht allein durch Schweigen, sondern durch die Fortführung des Gebrauchs der Miet- oder Pachtsache. Die Parteien erklären auf diese Weise konkludent, das Vertragsverhältnis fortführen zu wollen. Die Vertragsverlängerung beruht nicht auf einer Erklärungsfiktion, sondern auf einer widerlegbaren Vermutung, die an ein bestimmtes Verhalten anknüpft.<sup>28</sup>

- Auch das Arbeitsvertragsrecht kennt eine entsprechende Regelung:

*Art. 334 Abs. 2 OR*

*Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend fortgesetzt, so gilt es als unbefristetes Arbeitsverhältnis.*

Auch hier liegt keine Erklärungsfiktion vor, sondern das Gesetz knüpft an ein bestimmtes Verhalten eine widerlegbare Vermutung. Indem die Arbeitsleistung weiter erbracht und akzeptiert wird, bekunden die Parteien ihren Willen, das Vertragsverhältnis fortsetzen zu wollen.

- Schliesslich enthält auch das Recht über den Agenturvertrag eine Spezialregelung:

*Art. 418p Abs. 2 OR*

*Wird ein auf bestimmte Zeit abgeschlossenes Agenturverhältnis nach Ablauf dieser Zeit für beide Teile stillschweigend fortgesetzt, so gilt der Vertrag als für die gleiche Zeit erneuert, jedoch höchstens für ein Jahr.*

<sup>28</sup> *Rusch/Maissen* (Fn. 3), 96; *Maissen* (Fn. 8), Rz. 70 ff.

## 3.2 Ausländisches Recht

### 3.2.1 EU-Klauselrichtlinie

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>29</sup> sieht vor, dass bestimmte Klauseln in Verbraucherverträgen unzulässig sind. Der massgebliche Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie lautet:

*Eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.*

Der Wortlaut von Artikel 8 UWG wurde dieser Bestimmung nachgebildet. Anders als die schweizerische Regelung enthält die Richtlinie einen Anhang mit einer als Hinweis dienenden und nicht abschliessenden Liste der Klauseln, die für missbräuchlich erklärt werden können (Art. 3 Abs. 3). Genannt werden in Buchstabe h der Liste:

*Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass ein befristeter Vertrag automatisch verlängert wird, wenn der Verbraucher sich nicht gegenteilig geäussert hat und als Termin für diese Äusserung des Willens des Verbrauchers, den Vertrag nicht zu verlängern, ein vom Ablaufzeitpunkt des Vertrages ungebührlich weit entferntes Datum festgelegt wurde;*

Verlängerungsklauseln sind demnach nicht per se unzulässig, können es aber sein, wenn sie eine ungebührlich lange Kündigungsfrist vorsehen.

Die Vorgaben der Richtlinie 93/13/EWG wurden in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt. Im Folgenden wird beispielhaft die Umsetzung in Frankreich, Deutschland und Österreich dargestellt.

### 3.2.2 Frankreich: Article L136-1 du code de la consommation

In der Begründung der vorliegenden parlamentarischen Initiative wird ausdrücklich auf die Regelung des französischen Rechts verwiesen (*Loi Chatel* vom 28. Januar 2005<sup>30</sup>).

Die betreffende Regelung<sup>31</sup> lautet:

Article L136-1

*Le professionnel prestataire de services informe le consommateur par écrit, par lettre nominative ou courrier électronique dédiés, au plus tôt trois mois et au plus tard un mois avant le terme de la période autorisant le rejet de la reconduction, de la possibilité de ne*

<sup>29</sup> ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

<sup>30</sup> *Loi n° 2005-67 du 28 janvier 2005 tendant à conforter la confiance et la protection du consommateur*; das Gesetz wird auch als «*Loi Chatel 1*» bezeichnet. S. zur «*Loi Chatel 2*» unten Fn. 32.

<sup>31</sup> *Article L136-1 und L136-2 du code de la consommation*, eingefügt durch Art. 35 des *Loi n°2014-344 relative à la consommation* vom 17. März 2014. Die Bestimmung wurde durch die *Loi n°2014-344 relative à la consommation* vom 17. März 2014 («*Loi Hamon*») um Vorschriften zur Art und Weise, wie die Information zu erfolgen hat, ergänzt.

*pas reconduire le contrat qu'il a conclu avec une clause de reconduction tacite. Cette information, délivrée dans des termes clairs et compréhensibles, mentionne, dans un encadré apparent, la date limite de résiliation.*

*Lorsque cette information ne lui a pas été adressée conformément aux dispositions du premier alinéa, le consommateur peut mettre gratuitement un terme au contrat, à tout moment à compter de la date de reconduction. Les avances effectuées après la dernière date de reconduction ou, s'agissant des contrats à durée indéterminée, après la date de transformation du contrat initial à durée déterminée, sont dans ce cas remboursées dans un délai de trente jours à compter de la date de résiliation, déduction faite des sommes correspondant, jusqu'à celle-ci, à l'exécution du contrat. A défaut de remboursement dans les conditions prévues ci-dessus, les sommes dues sont productives d'intérêts au taux légal.*

*Les dispositions du présent article s'appliquent sans préjudice de celles qui soumettent légalement certains contrats à des règles particulières en ce qui concerne l'information du consommateur.*

*Les trois alinéas précédents ne sont pas applicables aux exploitants des services d'eau potable et d'assainissement. Ils sont applicables aux consommateurs et aux non-professionnels.*

Article L136-2

*L'article L. 136-1 est reproduit intégralement dans les contrats de prestation de services auxquels il s'applique.*

Gemäss seinem Absatz 4 findet Artikel L136-1 sowohl auf Konsumentinnen und Konsumenten als auch auf «non-professionnels» Anwendung. Als «non-professionnels» werden Personen verstanden, die einen Vertrag zwar für ihre beruflichen Bedürfnisse, aber ausserhalb ihres eigentlichen Metiers abschliessen (z.B. ein Reisebüro, das einen Wartungsvertrag für einen Drucker abschliesst).<sup>32</sup> Auch juristische Personen können sich auf die Bestimmung berufen.<sup>33</sup>

Mit der «Loi Hamon» vom 17. März 2014 wurde ausserdem eine Änderung des Code des assurances vorgenommen.<sup>34</sup> Seit deren Inkrafttreten am 31. Dezember 2014 können Konsumentinnen und Konsumenten unter anderem ihre Motorfahrzeug- und Mieterhaftpflichtversicherungsverträge mit automatischem Verlängerungsmechanismus nach Ablauf eines Jahres jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen, und zwar unabhängig davon, ob sie über die Kündigungsmöglichkeit informiert wurden.

<sup>32</sup> Änderung eingeführt durch die sog. *Loi Chatel 2* vom 3. Januar 2008 (*loi n° 2008-3 pour le développement de la concurrence au service des consommateurs*), Art. 33; vgl. dazu *Picod Yves*, in: *Commentaire Dalloz Code de la Consommation*, 19. Aufl., Paris 2014, 314; *Calais-Auloy Jean/Temple Henri*, *Droit de la consommation*, 9. Aufl., Paris 2015, Rz. 12 f. und 187.

<sup>33</sup> *Cour de cassation, civile, Chambre civile 1*, 23. Juni 2011, Nr. 10-30.645, *Bull. civ. I*, n° 122.

<sup>34</sup> Art. L113-15-2 des *code des assurances*, ergänzt durch das *Décret n° 2014-1685 du 29 décembre 2014 relatif à la résiliation à tout moment de contrats d'assurance et portant application de l'article L. 113-15-2 du code des assurances*.

### 3.2.3

### Deutschland: § 309 Nr. 9 BGB

Nach deutschem Recht sind Verlängerungsklauseln grundsätzlich zulässig, auch wenn diese in AGB enthalten sind. Verlängerungsklauseln, die den Vertrag für den Fall der unterlassenen Kündigung fortbestehen lassen, werden von der herrschenden deutschen Lehre jedoch nicht als fingierte Erklärung angesehen, sondern es wird davon ausgegangen, dass die Fortdauer des Vertrags für den Fall, dass keine Kündigung erfolgt, schon bei Vertragsschluss vereinbart wurde (sog. antizipierte Erklärung).<sup>35</sup> Der Vertrag gilt somit als auflösend (resolutiv) bedingt. Aufgrund dieser Auslegung erfolgt die inhaltliche Überprüfung solcher Klauseln nicht nach § 308 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB; fingierte Erklärungen), sondern nach § 309 Nr. 9 BGB (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen). Danach sind Bestimmungen in AGB unwirksam, die Folgendes vorsehen:

*[...] bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmässige Lieferung von Waren oder die regelmässige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,*

*a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,*

*b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder*

*c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer;*

*dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen, für Versicherungsverträge sowie für Verträge zwischen den Inhabern urheberrechtlicher Rechte und Ansprüche und Wertungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten.*

Eine Mindestlaufdauer von zwei Jahren und eine Verlängerung des Vertrags um jeweils höchstens ein Jahr sind somit grundsätzlich zulässig, wenn die Kündigungsfrist mindestens drei Monate beträgt. Der Anwendungsbereich von § 309 Nr. 9 BGB ist beschränkt; so fallen beispielsweise Gebrauchsüberlassungsverträge wie Mietverträge nicht darunter. Dies führt dazu, dass etwa auch Verträge mit Fitness-Centern, bei denen die Nutzung der Geräte im Vordergrund steht, nicht erfasst werden.<sup>36</sup> Zu beachten ist schliesslich, dass § 309 BGB nicht anwendbar ist, wenn die AGB gegenüber einem Unternehmer verwendet wurden (§ 310 Abs. 1 BGB).

Neben § 309 Nr. 9 BGB unterliegen die Verlängerungsklauseln auch den allgemeinen AGB-Kontrollmechanismen. Sofern der Kunde typischerweise kein Interesse an einer über den ursprünglichen Leistungszeitraum hinausgehenden Leistungserbringung hat, kann eine Verlängerungsklausel objektiv überraschend im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB sein. Auch eine Unangemessenheit im Sinne von § 307 BGB kommt in Frage.<sup>37</sup> Beides führt zur Unwirksamkeit der betreffenden Abrede.

<sup>35</sup> Vgl. *Wurmnest Wolfgang*, in: Säcker Franz Jürgen/Rixecker Roland/Oetker Hartmut/Limperg Bettina (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Bd. 2, Schuldrecht – Allgemeiner Teil, 7. Aufl., München 2016, § 308 Nr. 5 BGB Rz. 6.

<sup>36</sup> Vgl. *MüKo-Wurmnest* (Fn. 35), § 309 Nr 9 BGB Rz. 8.

<sup>37</sup> Vgl. *MüKo-Wurmnest* (Fn. 35), § 309 Nr 9 BGB Rz. 11, 15.



Die Lehre nimmt an, dass die Unwirksamkeit der Verlängerungsklausel dazu führt, dass der Vertrag nach Ablauf der Erstbefristung als erfüllt zu gelten hat. Werde das Vertragsverhältnis jedoch von beiden Parteien stillschweigend fortgesetzt, so könne man annehmen, dass es auf unbestimmte Zeit verlängert worden sei und von den Parteien jederzeit gekündigt werden könne.<sup>38</sup>

### 3.2.4 Österreich: § 6 Abs. 1 Ziff. 2 KSchG

Nach österreichischem Recht ist § 6 Absatz 1 Ziffer 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) massgeblich. Danach sind für den Verbraucher Vertragsbestimmungen nicht verbindlich, nach denen

*[...] ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist.*

In Österreich werden Vertragsverlängerungsklauseln – im Gegensatz zu Deutschland – den Erklärungsfiktionen zugeordnet.<sup>39</sup> Diese können nur wirksam vereinbart werden, wenn der Vertrag eine Frist für die Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung vorsieht und der Verbraucher zu Beginn dieser Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens noch einmal gesondert hingewiesen wird.<sup>40</sup> Der Hauptanwendungsfall für die Bestimmung sind Vertragsverlängerungsklauseln. Ein anderes Beispiel sind Klauseln, die vorsehen, dass Waren bei ihrer widerspruchsfreien Annahme als genehmigt gelten sollten (Genehmigungsfiktion).<sup>41</sup>

Klauseln, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind gemäss § 6 Abs. 1 KSchG *«für den Verbraucher [...] im Sinne des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich»*. § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) regelt die Nichtigkeit von Verträgen. Dabei ist allerdings umstritten, ob diese Nichtigkeit vom Gericht von Amtes wegen zu beachten ist oder von den Verbrauchern vorgebracht werden muss.<sup>42</sup> Die Klauseln sind jedenfalls auch dann nichtig, wenn sie einzeln ausgehandelt wurden;<sup>43</sup> es muss sich dabei nicht um AGB-Klauseln handeln.

## 4 Die beantragte Neuregelung

### 4.1 Grundsätzliches

Die RK-N sowie die eingesetzte Subkommission haben verschiedene Varianten geprüft, wie das Anliegen der parlamentarischen Initiative am Besten umgesetzt werden kann. Entsprechend dem Auftrag der Parlamentarischen Initiative wird eine

<sup>38</sup> Vgl. MüKo-Wurmnest (Fn. 35), § 309 Nr 9 BGB Rz. 20 m.w.N.; s. auch § 625 BGB (Stillschweigende Verlängerung von Dienstverträgen): *«Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.»*

<sup>39</sup> Vgl. Langer Stefan, in: Kosesnik-Wehrle Anne Marie (Hrsg.), Kurzkommentar Konsumentenschutzgesetz (KSchG) und Fern- und AuswärtsgeschäfteG, 4. Aufl., Wien 2015, § 6 KSchG Rz. 15.

<sup>40</sup> Langer (Fn. 39), § 6 KSchG Rz. 15.

<sup>41</sup> Langer (Fn. 39), § 6 KSchG Rz. 15.

<sup>42</sup> S. Langer (Fn. 39), § 6 KSchG Rz. 6a.

<sup>43</sup> Langer (Fn. 39), § 6 KSchG Rz. 7.

Lösung vorgeschlagen, die sich stark am französischen Recht anlehnt: Für den Fall, dass ein Vertrag mit einer Konsumentin oder einem Konsumenten in AGB eine Verlängerungsklausel enthält, ist die andere Partei verpflichtet, die Konsumentin oder den Konsumenten vor Ablauf der Erklärungsfrist zu benachrichtigen und sie auf das Erklärungsrecht sowie dessen Modalitäten hinzuweisen. Findet keine solche Benachrichtigung statt oder entspricht diese nicht den gesetzlichen Vorgaben, kann die Konsumentin oder der Konsument den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer jederzeit fristlos auflösen. Die Kommission ist der Ansicht, dass dem Informationsbedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten genüge getan ist, wenn diese Benachrichtigung einmalig vor der ersten Verlängerung des Vertrags erfolgt.

Die neue Regelung ist *zwingender Natur* und kann nicht durch abweichende vertragliche Vereinbarungen wegbedungen werden. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Zweck der Norm. Daraus ergibt sich ausserdem, dass neben der vertraglichen Wegbedingung auch die unverhältnismässige Erschwerung der Ausübung der Rechte der Konsumentin und des Konsumenten unzulässig ist, beispielsweise durch Vereinbarung von Rücktrittsgebühren.

## **4.2 Anwendungsbereich der neuen Regelung**

### **4.2.1 Grundsatz: Umfassender Anwendungsbereich**

Die Kommission schlägt eine Regelung vor, die für sämtliche Vertragstypen zur Anwendung kommen soll (und nicht nur wie von der der Parlamentarischen Initiative angeregt für Dienstleistungsverträge). Der Begriff «Dienstleistungsverträge» ist rechtlich nicht definiert und es ist unklar, welche Verträge darunter fallen würden. Er ist auch zu eng, indem Vertragstypen, bei denen Verlängerungsklauseln heute häufig eingesetzt werden (z.B. Zeitschriftenabonnemente, gewisse Arten von Verträgen mit Fitness-Centern), nicht erfasst würden.

Auch der in der Begründung der Initiative angeregte Ausschluss von Mietverträgen erscheint nicht sachgerecht. Mietverträge sind üblicherweise unbefristete Vertragsverhältnisse. In den wenigen Fällen, in denen ein befristeter Vertrag mit stillschweigender Verlängerung abgeschlossen wird, erscheint es für die Vermieterinnen und Vermieter zumutbar, sich an die neu zu schaffende Regelung zu halten. Ein entsprechender Ausschluss würde schliesslich auch zu neuen Abgrenzungsproblemen führen: Der Ausschluss von Gebrauchsüberlassungsverträgen vom Anwendungsbereich des § 309 Nr. 9 BGB hat in Deutschland dazu geführt, dass auch typische Verträge mit Fitness-Centers nicht erfasst werden. Derartige Abgrenzungsprobleme könnten weitestgehend vermieden werden, wenn grundsätzlich alle Vertragstypen der neuen Regelung unterstellt sind.

### **4.2.2 Beschränkung auf Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten**

Der Kommission stellte sich ausserdem die zentrale Frage, ob der Anwendungsbereich der neuen Bestimmung auf Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten einschränkt werden soll oder nicht.

Die deutsche Regelung gilt beispielsweise für alle Vertragspartner der AGB-Verwender (teilweise mit Ausnahme der Unternehmer),<sup>44</sup> die österreichische hingegen nur für Verbraucherinnen und Verbraucher. Eine dritte Lösung gilt in Frankreich mit der Kategorie der «*non-professionnels*». Eine solche Lösung dürfte jedoch zu zahlreichen neuen Abgrenzungsproblemen und zu Rechtsunsicherheit führen. Die Regelung wird in der französischen Lehre deswegen auch kritisiert.<sup>45</sup>

Der vorliegende Vorentwurf beschränkt den Anwendungsbereich der Bestimmung auf *Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten*. Die Einführung einer neuen zwingenden Bestimmung stellt eine erhebliche Einschränkung der Vertragsfreiheit dar, sodass eine gewisse Zurückhaltung bei der Definition des Anwendungsbereichs angebracht ist. Die Kommission geht davon aus, dass im gewerblichen Verkehr die betroffenen Unternehmer in der Lage sind, die entsprechenden Verträge auch ohne eine ausdrückliche Erinnerung durch die Vertragsgegenseite zu beenden, sofern dies gewünscht ist. Zudem könnte die Einführung einer neuen zwingenden Bestimmung ungewollte und in ihrer Wirkung unabschbare Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse zwischen Grossunternehmen haben.

### **4.2.3 Beschränkung auf Klauseln in AGB**

Schliesslich hatte die Kommission zu entscheiden, ob die neue Regelung nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn sich die entsprechenden Klauseln in AGB finden. Unsere Nachbarländer beantworten diese Frage unterschiedlich. Während Österreich und Frankreich unzulässige Vertragsbestandteile allgemein regulieren, finden die §§ 307–309 des deutschen BGB nur auf AGB-Klauseln Anwendung.

Nach Auffassung der Kommission ist die Schutzbedürftigkeit der Kundinnen und Kunden höher, wenn sich die Verlängerungsklausel in AGB befindet und unter Umständen gar nicht zur Kenntnis genommen wurde. Die Notifikationspflicht soll deshalb nur für Klauseln in AGB und nicht auch für – wohl ohnehin selten vorkommende – individuell ausgehandelte Klauseln gelten.

### **4.3 Platzierung der Bestimmung**

Die Kommission ist der Ansicht, dass die neue Bestimmung als Konkretisierung von Artikel 8 UWG zur Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen im UWG anzusiedeln ist. Geprüft wurde auch eine Platzierung im allgemeinen Teil des Obligationenrechts. Dieser enthält allgemeine Regeln zu vertraglichen Schuldverhältnissen und würde sich für eine solche differenzierte Regelung zur Abwicklung und allfälligen Beendigung eines Vertragsverhältnisses ebenfalls eignen. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die neue Regelung, da sie sich an Konsumentinnen und Konsumenten richtet und AGB-Klauseln zum Gegenstand hat, in den Zusammenhang mit Artikel 8 UWG gestellt werden soll.

### **4.4 Verhältnis zu weiteren Bestimmungen**

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird klargestellt, dass Klauseln zur automatischen Vertragsverlängerung grundsätzlich zulässig sind. Es würde damit in Zukunft schwierig, gestützt auf Artikel 8 UWG die Unlauterkeit solcher Klauseln

<sup>44</sup> Für Verbraucherverträge gilt zudem ein strengerer Kontrollmassstab (§ 310 Abs. 3).

<sup>45</sup> Vgl. *Picod* (Fn. 32), 314; *Calais-Auloy/Temple* (Fn. 32), Rz. 12 f.

geltend zu machen. Selbstverständlich wäre es aber nach wie vor möglich, Vertragsklauseln als unlauter zu qualifizieren, die beispielsweise die Ausübung des Erklärungsrechts ungebührlich einschränken würden, beispielsweise durch sehr kurze Fristen (vgl. mit umgekehrten Vorzeichen der Anhang der EU-Klauselrichtlinie<sup>46</sup>: vom Ablaufzeitpunkt des Vertrages ungebührlich weit entferntes Datum).

Weiterhin anwendbar wäre auch die bestehende Bestimmung über Vertragsverlängerungsklauseln in Artikel 47 VVG; diese würde durch die neue Regelung lediglich ergänzt. Die weiteren genannten Regelungen über die stillschweigende Fortführung eines befristeten Vertragsverhältnisses (Art. 266 Abs. 2 und Art. 295 sowie Art. 334 Abs. 2 und 418<sup>p</sup> Abs. 2 OR) wären von der neuen Regelung dagegen nicht betroffen, da sie sich nicht auf Verlängerungsklauseln sondern auf die stillschweigende Fortsetzung eines Vertragsverhältnisses beziehen.

## **4.5 Übergangsrecht**

Die Kommission ist der Ansicht, dass die neue Bestimmung auch auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehende Verträge zur Anwendung kommen soll. Sie schlägt deshalb eine entsprechende Übergangsbestimmung vor.

## **5 Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen**

### *Art. 8a UWG (neu) Stillschweigende Vertragsverlängerung*

Vorgeschlagen wird eine gesetzliche Pflicht, die Konsumentin oder den Konsumenten vor Ende der ersten vereinbarten Vertragsdauer und vor Ablauf der vereinbarten Erklärungsfrist zu benachrichtigen und sie oder ihn darauf hinzuweisen, dass sich das Vertragsverhältnis verlängert, wenn keine anderslautende Erklärung abgegeben wird (Art. 8a Abs. 1 VE-UWG). Verworfen wurde dagegen ein generelles Verbot automatischer Vertragsverlängerungsklauseln, da diese in bestimmten Fällen durchaus sinnvoll und von den Parteien auch gewollt sein könnten.

Für die Form der Notifikation (Art. 8a Abs. 2 VE-UWG) wird vorgeschlagen, neben der Schriftlichkeit gemäss Artikel 13 OR die sog. *Textform* vorzusehen, damit diese auch per E-Mail oder per SMS erfolgen kann. Gerade bei derartigen Informationspflichten wird verschiedentlich die Zulassung der Textform verlangt (vgl. nun auch Art. 40d Abs. 1 OR). Der Nachweis, dass die Notifikation erfolgt ist, obliegt aber weiterhin dem Absender. Für die Form der Erklärung der Konsumentin bzw. des Konsumenten, dass sich der Vertrag nicht verlängern soll, wird dagegen keine gesetzliche Vorgabe gemacht. Sie ist damit grundsätzlich formfrei möglich, der Vertrag kann hier selbstverständlich eine bestimmte Form vorschreiben. Es handelt sich dabei aber nach wie vor um eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie muss deshalb der anderen Partei innert Frist zugehen (*Zugangsprinzip*); die blosses Absenden der Erklärung vor Ablauf der Frist genügt nicht zu deren Einhaltung.

<sup>46</sup> Bst. h der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

Für die Rechtsfolge einer unterlassenen bzw. mangelhaften Notifikation (Art. 8a Abs. 3 VE-UWG) wird die Einführung eines *gesetzlichen Auflösungsrechts* vorgeschlagen. Die entsprechende Erklärung wirkt allerdings nur für die Zukunft und nicht rückwirkend. Dies stellt nach Ansicht der Kommission eine ausgewogene Lösung dar. Indem keine eigentliche Sanktion für die Nichtbeachtung der Pflicht vorgesehen wird, wird dem zivilrechtlichen Grundgedanken am Besten entsprochen. Gleichzeitig ist damit zu jeder Zeit auch eindeutig feststellbar, ob der Vertrag zu einem bestimmten Zeitpunkt Bestand hatte oder nicht. Eine rückwirkende Ungültigkeit hätte dagegen zur Folge, dass sich der Vertrag während längerer Zeit in der Schwebe befinden würde. Hinzu kommt unter Umständen eine komplizierte Rückabwicklung der bereits erbrachten Leistungen.

*Art. 28a UWG (neu) Übergangsbestimmung der Änderung vom [...]*

Die Kommission schlägt eine Übergangsbestimmung vor, damit auch laufende Vertragsverhältnisse von der neuen Bestimmung erfasst werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen demnach vor der ersten nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung erfolgenden Vertragsverlängerung ebenfalls auf die Möglichkeit, die Vertragsverlängerung abzulehnen, hingewiesen werden. Die Informationspflicht gilt einmalig für alle Vertragsverlängerungen, welche mehr als drei Monate nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung erfolgen. Damit kann auch der für die Notifizierungspflicht festgelegten Frist (Art. 8a Abs. 2 VE-UWG) Rechnung getragen werden.

## **6 Auswirkungen**

### **6.1 Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden**

Die vorgeschlagene Ergänzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit einem neuen Artikel 8a wird voraussichtlich keine nennenswerten finanziellen, personellen oder sonstigen Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden haben.

### **6.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft lassen sich zurzeit nicht abschliessend quantifizieren. Fest steht, dass sich tendenziell weniger Verträge als heute gestützt auf vertragliche Abreden automatisch verlängern werden, weil davon auszugehen ist, dass in einer bestimmten Zahl von Fällen heute die Verlängerung allein deswegen zur Anwendung kommt, weil die Konsumentinnen und Konsumenten aus Nachlässigkeit davon absehen, die entsprechende Erklärung abzugeben. Wie die Wirtschaft auf die neue Regelung reagieren wird und ob die Kosten in einer volkswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung positiv oder negativ ausfallen werden, lässt sich dagegen heute nicht abschätzen.

Die neue Regelung stützt sich auf die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Zivilrechts (Art. 122 Abs. 1 BV).

**Brief**  
**Bundesverwaltung**

# Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten Liste des destinataires consultés systématiquement Elenco dei destinatari permanenti della consultazione

Art. 4 Abs. 3 Vernehmlassungsgesetz (SR 172.061)

1. Kantone / Cantons / Cantoni..... 2
2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques  
représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale 4
3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete /  
associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui  
œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città  
e delle regioni di montagna..... 6
4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de  
l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali  
dell'economia..... 6

Stand: 12.01.2017



1. Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich <a href="mailto:staatskanzlei@sk.zh.ch">staatskanzlei@sk.zh.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8 <a href="mailto:info@sta.be.ch">info@sta.be.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern <a href="mailto:staatskanzlei@lu.ch">staatskanzlei@lu.ch</a>
Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf <a href="mailto:ds.la@ur.ch">ds.la@ur.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz <a href="mailto:stk@sz.ch">stk@sz.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen <a href="mailto:staatskanzlei@ow.ch">staatskanzlei@ow.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans <a href="mailto:staatskanzlei@nw.ch">staatskanzlei@nw.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus <a href="mailto:staatskanzlei@gl.ch">staatskanzlei@gl.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug <a href="mailto:info@zg.ch">info@zg.ch</a>
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg <a href="mailto:chancellerie@fr.ch">chancellerie@fr.ch</a> <a href="mailto:relations.exterieures@fr.ch">relations.exterieures@fr.ch</a>

Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn <a href="mailto:kanzlei@sk.so.ch">kanzlei@sk.so.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel <a href="mailto:staatskanzlei@bs.ch">staatskanzlei@bs.ch</a>
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal <a href="mailto:landeskanzlei@bl.ch">landeskanzlei@bl.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen <a href="mailto:staatskanzlei@ktsh.ch">staatskanzlei@ktsh.ch</a>
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau <a href="mailto:Kantonskanzlei@ar.ch">Kantonskanzlei@ar.ch</a>
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell <a href="mailto:info@rk.ai.ch">info@rk.ai.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen <a href="mailto:info.sk@sg.ch">info.sk@sg.ch</a>
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur <a href="mailto:info@gr.ch">info@gr.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau <a href="mailto:staatskanzlei@ag.ch">staatskanzlei@ag.ch</a>
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld <a href="mailto:staatskanzlei@tg.ch">staatskanzlei@tg.ch</a>
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Palazzo delle Orsoline 6501 Bellinzona <a href="mailto:can-scads@ti.ch">can-scads@ti.ch</a>
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne <a href="mailto:info.chancellerie@vd.ch">info.chancellerie@vd.ch</a>

Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion <a href="mailto:Chancellerie@admin.vs.ch">Chancellerie@admin.vs.ch</a>
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel <a href="mailto:Secretariat.chancellerie@ne.ch">Secretariat.chancellerie@ne.ch</a>
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3 <a href="mailto:service-adm.ce@etat.ge.ch">service-adm.ce@etat.ge.ch</a>
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont <a href="mailto:chancellerie@jura.ch">chancellerie@jura.ch</a>
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	Sekretariat Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern <a href="mailto:mail@kdk.ch">mail@kdk.ch</a>

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés  
à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblée federale

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD	Postfach 119 3000 Bern 6 <a href="mailto:mail@bdp.info">mail@bdp.info</a>
Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	Generalsekretariat Klaraweg 6 Postfach 3001 Bern <a href="mailto:info@cvp.ch">info@cvp.ch</a>
Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow	Frau Linda Hofmann St. Antonistrasse 9 6060 Sarnen <a href="mailto:ch.schaeli@gmx.net">ch.schaeli@gmx.net</a>
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO Geschäftsstelle Postfach 132 3930 Visp <a href="mailto:info@cspo.ch">info@cspo.ch</a>

<p>Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP  Parti évangélique suisse PEV  Partito evangelico svizzero PEV</p>	<p>Nägeligasse 9  Postfach  3001 Bern  <a href="mailto:vernehmlassungen@evppev.ch">vernehmlassungen@evppev.ch</a></p>
<p>FDP. Die Liberalen  PLR. Les Libéraux-Radicaux  PLR.I Liberali Radicali</p>	<p>Generalsekretariat  Neuengasse 20  Postfach  3001 Bern  <a href="mailto:info@fdp.ch">info@fdp.ch</a></p>
<p>Grüne Partei der Schweiz GPS  Parti écologiste suisse PES  Partito ecologista svizzero PES</p>	<p>Waisenhausplatz 21  3011 Bern  <a href="mailto:gruene@gruene.ch">gruene@gruene.ch</a></p>
<p>Grünliberale Partei glp  Parti vert'libéral pvl</p>	<p>Laupenstrasse 2  3008 Bern  <a href="mailto:schweiz@grunliberale.ch">schweiz@grunliberale.ch</a></p>
<p>Lega dei Ticinesi (Lega)</p>	<p>Via Monte Boglia 3  Case postale 4562  6904 Lugano  <a href="mailto:lorenzo.quadri@mattino.ch">lorenzo.quadri@mattino.ch</a></p>
<p>Mouvement Citoyens Genevois (MCG)</p>	<p>Case postale 155  1211 Genève 13  <a href="mailto:info@mcge.ch">info@mcge.ch</a></p>
<p>Partei der Arbeit PDA  Parti suisse du travail PST</p>	<p>Postfach 8640  8026 Zürich  <a href="mailto:pdaz@pda.ch">pdaz@pda.ch</a></p>
<p>Schweizerische Volkspartei SVP  Union Démocratique du Centre UDC  Unione Democratica di Centro UDC</p>	<p>Generalsekretariat  Postfach 8252  3001 Bern  <a href="mailto:gs@svp.ch">gs@svp.ch</a></p>
<p>Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS  Parti socialiste suisse PSS  Partito socialista svizzero PSS</p>	<p>Zentralsekretariat  Spitalgasse 34  Postfach  3001 Bern  <a href="mailto:verena.loembe@spschweiz.ch">verena.loembe@spschweiz.ch</a></p>

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband	Laupenstrasse 35 3008 Bern <a href="mailto:verband@chgemeinden.ch">verband@chgemeinden.ch</a>
Schweizerischer Städteverband	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern <a href="mailto:info@staedteverband.ch">info@staedteverband.ch</a>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Seilerstrasse 4 Postfach 3001 Bern <a href="mailto:info@sab.ch">info@sab.ch</a>

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich <a href="mailto:info@economiesuisse.ch">info@economiesuisse.ch</a> <a href="mailto:bern@economiesuisse.ch">bern@economiesuisse.ch</a> <a href="mailto:sandra.spieser@economiesuisse.ch">sandra.spieser@economiesuisse.ch</a>
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern <a href="mailto:info@sgv-usam.ch">info@sgv-usam.ch</a>
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich <a href="mailto:verband@arbeitgeber.ch">verband@arbeitgeber.ch</a>
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10 5201 Brugg <a href="mailto:info@sbv-usp.ch">info@sbv-usp.ch</a>
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	Postfach 4182 4002 Basel <a href="mailto:office@sba.ch">office@sba.ch</a>

Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23 <a href="mailto:info@sgb.ch">info@sgb.ch</a>
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	Hans-Huber-Strasse 4 Postfach 1853 8027 Zürich <a href="mailto:berufspolitik@kfmv.ch">berufspolitik@kfmv.ch</a>
Travail.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern <a href="mailto:info@travailsuisse.ch">info@travailsuisse.ch</a>

5. Übrige Organisationen und Institutionen / Autres organisations et institutions / Altre organizzazioni ed istituzioni

Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (acsi)	Strada di Pregassona 33 6963 Lugano-Pregassona <a href="mailto:info@acsi.ch">info@acsi.ch</a>
Centre patronal	Case postale 1215 1001 Lausanne <a href="mailto:info@centrepatronal.ch">info@centrepatronal.ch</a>
Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS) Juristes Démocrates de Suisse (JDS) Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri (GDS)	Postfach 5850 3001 Bern <a href="mailto:djb@djs-jds.ch">djb@djs-jds.ch</a>
Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) Commission fédérale de la consommation (CFC) Commissione federale del consumo (CFC)	Effingerstrasse 27 3003 Bern Sekretariat EKK: jean-marc.voegele@bfk.admin.ch
Fédération romande des consommateurs	Rue de Genève 7 Case postale 6151 1002 Lausanne <a href="mailto:info@frc.ch">info@frc.ch</a>
Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuriste Svizzera	Marktgasse 14 9004 St. Gallen <a href="mailto:info@lawandwomen.ch">info@lawandwomen.ch</a>
Konferenz der kantonalen Polizei- und Justizdirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)	Generalsekretariat KKJPD Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 690 3000 Bern 7 <a href="mailto:info@kkjpd.ch">info@kkjpd.ch</a>
Schweizerisches Konsumentenforum kf	Belpstrasse 11 3007 Bern <a href="mailto:forum@konsum.ch">forum@konsum.ch</a>

Schweizerischer Anwaltsverband (SAV) Fédération suisse des avocats (FSA) Federazione svizzera degli avvocati (FSA)	Marktgasse 4 Postfach 8321 3001 Bern <a href="mailto:info@sav-fsa.ch">info@sav-fsa.ch</a>
Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband (SFGV) Fédération Suisse des Centre Fitness et de Santé Federazione Svizzera dei Centri Fitness e di Salute	CH-3000 Bern <a href="mailto:info@sfgv.ch">info@sfgv.ch</a>
Schweizerischer Juristenverein Société Suisse des Juristes Società Svizzera dei Giuristi	c/o Ch. L. Friedli Postfach 1771 8021 Zürich <a href="mailto:info@juristentag.ch">info@juristentag.ch</a>
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire (ASM) Associazione svizzera dei magistrati (ASM)	c/o Miro Dangubic Bundesstrafgericht Viale Stefano Franscini 7 Postfach 2720 6501 Bellinzona <a href="mailto:info@svr-asm.ch">info@svr-asm.ch</a>
Schweizerischer Versicherungsverband (SVV) Association Suisse d'Assurance (ASA) Associazione Svizzera d'Assicurazioni (ASA)	C. F. Meyer-Strasse 14 Postfach 4288 8022 Zürich <a href="mailto:info@svv.ch">info@svv.ch</a>
Section Suisse de la Commission Internationale de Juristes	c/o Europa-Institut Hirschengraben 56 Postfach 718 8025 Zürich <a href="mailto:info@icj-ch.org">info@icj-ch.org</a>
simsa- Swiss Internet Industry Association	Heinrichstrasse 235 CH-8005 Zürich <a href="mailto:admin@simsa.ch">admin@simsa.ch</a>
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23 <a href="mailto:info@konsumentenschutz.ch">info@konsumentenschutz.ch</a>
Stiftung zum Schutz der Versicherten (ASSI)	Albislick 19 6319 Allenwinden <a href="mailto:info@assistiftung.ch">info@assistiftung.ch</a>
Universität Basel	Juristische Fakultät der Universität Basel Peter Merian-Weg 8 Postfach 4002 Basel
Universität Bern	Juristische Fakultät Schanzeneckstrasse 1 Postfach 8573 3001 Bern

Universität Luzern	Hirschengraben 31 6003 Luzern
Universität St. Gallen	Dufourstrasse 50 9000 St. Gallen
Universität Zürich	Rechtswissenschaftliche Fakultät Rämistrasse 74/2 8001 Zürich
Université de Fribourg	Juristische Fakultät Miséricorde 1700 Freiburg
Université de Genève	Faculté de droit 40, Boulevard du Pont-d Avre 1211 Genève 4
Université de Lausanne	Faculté de droit 1015 Lausanne
Université de Neuchâtel	Faculté de droit Avenue du 1er mars 26 2000 Neuchâtel
Verband Schweizer Medien	Konradstrasse 14 Postfach CH-8021 Zürich contact@schweizermedien.ch
Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen (VSUJ) Association Suisse des Juristes d'Entreprises (ASJE)	Massimo Chiasera c/o UBS AG Europaallee 21 8004 Zürich <a href="mailto:jurist@unternehmensjuristen.ch">jurist@unternehmensjuristen.ch</a>



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für Rechtsfragen  
CH-3003 Bern

www.parlament.ch  
rk.caj@parl.admin.ch

An die Kantonsregierungen

16. Juni 2017

Adressat/in:  
die Kantonsregierungen

**13.426 Parlamentarische Initiative. Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

In Umsetzung der genannten parlamentarischen Initiative 13.426 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates an ihrer Sitzung vom 11./12. Mai 2017 einen Vorentwurf zur Ergänzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) angenommen. Wir unterbreiten Ihnen diese Vorlage hiermit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die **Vernehmlassungsfrist** dauert bis zum **9. Oktober 2017**.

In der heutigen Geschäftswelt sind Vertragsklauseln, die eine automatische Vertragsverlängerung vorsehen, weit verbreitet. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sich ein grundsätzlich befristeter Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer automatisch verlängert, sofern nicht innerhalb einer bestimmten Frist eine gegenseitige Erklärung erfolgt. Die Verlängerungsklausel und die Modalitäten der Erklärung finden sich in der Regel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Verwendung automatischer Verlängerungsklauseln wird mancherorts kritisiert, da sie in vielen Fällen dazu dienen, Kundinnen und Kunden einen längeren Vertrag aufzudrängen, als sie ihn eigentlich wünschten. Um dies zu verhindern schlägt die Kommission eine Ergänzung des UWG vor. Wenn ein Vertrag mit einer Konsumentin oder einem Konsumenten in den AGB eine Verlängerungsklausel enthält, so muss die andere Partei die Konsumentin oder den Konsumenten vor der erstmaligen Verlängerung des Vertragsverhältnisses benachrichtigen und sie oder ihn auf das Erklärungsrecht hinweisen. Erfüllt sie diese Pflicht nicht, könnte die



Konsumentin oder der Konsument den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer jederzeit fristlos auflösen.

Für die Kommission sind nebst einer materiellen Einschätzung der vorgeschlagenen Bestimmung insbesondere auch Rückmeldungen betreffend deren gesetzssystematische Platzierung von Interesse (Vgl. Ziff. 4.3 des erläuternden Berichts).

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#PK> oder <https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-rk/berichte-vernehmlassungen-rk>

Die Parlamentsdienste werden bei der Durchführung der Vernehmlassung vom Bundesamt für Justiz unterstützt.

Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahme, wenn möglich, elektronisch einzureichen (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) und innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[sonja.maire@bj.admin.ch](mailto:sonja.maire@bj.admin.ch)

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen seitens des Sekretariats der RK-N Herr Samuel Muralt (058 322 97 51) sowie seitens des Bundesamtes für Justiz (BJ) Frau Sonja Maire (058 462 46 39) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Jean Christophe Schwaab  
Kommissionspräsident

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für Rechtsfragen  
CH-3003 Bern

[www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)  
[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)

An  
die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden,  
Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

16. Juni 2017

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**13.426 Parlamentarische Initiative. Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der genannten parlamentarischen Initiative 13.426 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates an ihrer Sitzung vom 11./12. Mai 2017 einen Vorentwurf zur Ergänzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) angenommen. Wir unterbreiten Ihnen diese Vorlage hiermit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die **Vernehmlassungsfrist** dauert bis zum **9. Oktober 2017**.

In der heutigen Geschäftswelt sind Vertragsklauseln, die eine automatische Vertragsverlängerung vorsehen, weit verbreitet. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sich ein grundsätzlich befristeter Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer automatisch verlängert, sofern nicht innerhalb einer bestimmten Frist eine gegenteilige Erklärung erfolgt. Die Verlängerungsklausel und die Modalitäten der Erklärung finden sich in der Regel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Verwendung automatischer Verlängerungsklauseln wird mancherorts kritisiert, da sie in vielen Fällen dazu dienen, Kundinnen und Kunden einen längeren Vertrag aufzudrängen, als sie ihn eigentlich wünschten. Um dies zu verhindern schlägt die Kommission eine Ergänzung des UWG vor. Wenn ein Vertrag mit einer Konsumentin oder einem Konsumenten in den AGB eine Verlängerungsklausel enthält, so muss die andere Partei die Konsumentin oder den Konsumenten vor der erstmaligen Verlängerung des Vertragsverhältnisses benachrichtigen und sie oder ihn auf das Erklärungsrecht hinweisen. Erfüllt sie diese Pflicht nicht, könnte die



Konsumentin oder der Konsument den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer jederzeit fristlos auflösen.

Für die Kommission sind nebst einer materiellen Einschätzung der vorgeschlagenen Bestimmung namentlich auch Rückmeldungen betreffend deren gesetzssystematische Platzierung von Interesse (Vgl. Ziff. 4.3 des erläuternden Berichts).

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#PK> oder  
<https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-rk/berichte-vernehmlassungen-rk>

Die Parlamentsdienste werden bei der Durchführung der Vernehmlassung vom Bundesamt für Justiz unterstützt.

Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahme, wenn möglich, elektronisch einzureichen (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) und innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[sonja.maire@bj.admin.ch](mailto:sonja.maire@bj.admin.ch)

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen seitens des Sekretariats der RK-N Herr Samuel Muralt (058 322 97 51) sowie seitens des Bundesamtes für Justiz (BJ) Frau Sonja Maire (058 462 46 39) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Jean Christophe Schwaab  
Kommissionspräsident